

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Anwendung des § 46 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung**

Die **Kleine Anfrage 3070** vom 28. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

§ 46 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) lautet wie folgt: "Hat die Einwohnerzahl einer Gemeinde, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehört, in drei aufeinander folgenden Jahren am Stichtag 31. Dezember nach der amtlichen Einwohnerstatistik des Landesamtes für Statistik weniger als 3.000 Einwohner betragen, so muss diese Gemeinde bis zum Ende des zweiten auf den letzten Stichtag folgenden Jahres den Beitritt zu einer benachbarten Verwaltungsgemeinschaft, die Zuordnung zu einer benachbarten Gemeinde nach § 51, die Eingliederung in eine benachbarte oder den Zusammenschluss mit einer benachbarten Gemeinde bei dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium beantragen. Wird in dem genannten Zeitraum kein Antrag nach Satz 1 gestellt, erfolgt eine Zuordnung durch den Gesetzgeber."

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele und welche Gemeinden in Thüringen, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, hatten seit dem Jahr 2014 in drei aufeinander folgenden Jahren am Stichtag 31. Dezember nach der amtlichen Einwohnerstatistik des Landesamtes für Statistik weniger als 3.000 Einwohner?
2. Wie viele und welche dieser Gemeinden haben bis zum Ende des zweiten auf den letzten Stichtag folgenden Jahres den Beitritt zu einer benachbarten Verwaltungsgemeinschaft, die Zuordnung zu einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO, die Eingliederung in eine benachbarte oder den Zusammenschluss mit einer benachbarten Gemeinde bei dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium beantragt?
3. In welchen dieser Fälle erfolgte eine Zuordnung durch den Gesetzgeber, da in dem genannten Zeitraum kein Antrag nach § 46 Abs. 3 Satz 1 ThürKO gestellt wurde?
4. Mit welcher Begründung erfolgte gegebenenfalls eine solche Zuordnung nicht?
5. Mit welcher Begründung hat die Landesregierung auf die Zuleitung entsprechender Gesetzentwürfe an den Landtag, welche die Zuordnung der betroffenen Gemeinden zum Gegenstand haben, verzichtet?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. August 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Es wird auf die beigelegte Anlage verwiesen.

Zu 3.:

In keinem Fall erfolgte eine entsprechende Zuordnung.

Zu 4. und 5.:

Nach § 46 Abs. 3 Satz 2 ThürKO erfolgt die Zuordnung durch den Gesetzgeber, wenn im genannten Zeitraum des Satzes 1 kein Antrag gestellt wird.

Artikel 1 des vom Thüringer Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 9. Juni 2018 für nichtig erklärten Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen beinhaltete das Thüringer Vorschaltgesetz zur Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden (Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz - ThürGVG -). Dieses sah für die Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden eine Freiwilligkeitsphase vor. Danach konnten Anträge auf Bildung von freiwilligen Gemeindestrukturen durch Auflösung und Zusammenschluss oder Eingliederung, die den Vorgaben dieses Gesetzes entsprachen, bis zum 31. Oktober 2017 auf dem Dienstweg bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium gestellt werden. Im Anschluss an diese Freiwilligkeitsphase sollte eine flächendeckende Gemeindegebietsreform durch den Gesetzgeber (Pflichtphase) durchgeführt werden. Ziel war es, leistungs- und verwaltungsstarke Gebietskörperschaften zu schaffen, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Der Gesetzgeber erachtete hierzu eine Mindestgröße für kreisangehörige Gemeinden von 6.000 Einwohnern als sachgerecht.

Im Zuge der geplanten Pflichtphase sollten auch die Gemeinden neu gegliedert werden, die in den Anwendungsbereich des § 46 Abs. 3 Satz 2 ThürKO fallen und nicht bereits in der Freiwilligkeitsphase leitbildgerecht strukturiert worden wären.

Nach der Nichtigerklärung des Vorschaltgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof hat der Landtag am 13. Dezember 2017 die "Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshof vom 9. Juni 2017" (Drucksache 6/4876) beschlossen. Danach soll bei der erforderlichen Stärkung der kommunalen Strukturen dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt werden. Das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 28. Juni 2018 (GVBl. 2018 S. 273 ff.) sowie der Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 zeigen, dass im Freistaat gemeinsam mit den Verantwortungsträgern auf gemeindlicher Ebene ein Diskussionsprozess initiiert werden konnte, der auf die Schaffung zukunftsfähiger Strukturen ausgerichtet ist.

In Vertretung

Höhn  
Staatssekretär

**Gemeinden in Thüringen, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören und seit dem Jahr 2014 in drei aufeinanderfolgenden Jahren  
am Stichtag 31. Dezember weniger als 3.000 Einwohnern hatten**

| lfd.<br>Nr. | Gemeinde             | Landkreis              | Antrag gestellt | Neugliederun<br>g GNGG<br>2018 <sup>1</sup> | Neugliederung<br>Entwurf GNGG 2019 <sup>2</sup> |
|-------------|----------------------|------------------------|-----------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| 1           | Harth-Pöllnitz       | Greiz                  | nein            |                                             |                                                 |
| 2           | Schleusegrund        | Hildburghausen         | ja              |                                             | Auflösung und Eingliederung                     |
| 3           | Themar, Stadt        | Hildburghausen         | ja              |                                             | Zuordnung zu Verwaltungsgemeinschaft            |
| 4           | Veilsdorf            | Hildburghausen         | nein            |                                             |                                                 |
| 5           | Masserberg           | Hildburghausen         | ja              |                                             | Auflösung und Neubildung                        |
| 6           | Wolfsberg            | Ilm-Kreis              | ja              | Auflösung und Eingliederung                 |                                                 |
| 7           | Helbedündorf         | Kyffhäuserkreis        | nein            |                                             |                                                 |
| 8           | Hohenstein           | Nordhausen             | nein            |                                             |                                                 |
| 9           | Hirschberg, Stadt    | Saale-Orla-Kreis       | nein            |                                             |                                                 |
| 10          | Gefell, Stadt        | Saale-Orla-Kreis       | nein            |                                             |                                                 |
| 11          | Kamsdorf             | Saalfeld-Rudolstadt    | ja              | Auflösung und Eingliederung                 |                                                 |
| 12          | Remda-Teichel, Stadt | Saalfeld-Rudolstadt    | ja              |                                             | Auflösung und Eingliederung                     |
| 13          | Leutenberg, Stadt    | Saalfeld-Rudolstadt    | nein            |                                             |                                                 |
| 14          | Benshausen           | Schmalkalden-Meiningen | ja              |                                             | Auflösung und Eingliederung                     |
| 15          | Oberhof, Stadt       | Schmalkalden-Meiningen | nein            |                                             |                                                 |
| 16          | Rhönblick            | Schmalkalden-Meiningen | nein            |                                             |                                                 |
| 17          | Judenbach            | Sonneberg              | ja              | Auflösung und Neubildung                    |                                                 |
| 18          | Dünwald              | Unstrut-Hainich-Kreis  | nein            |                                             |                                                 |
| 19          | Menteroda            | Unstrut-Hainich-Kreis  | nein            |                                             |                                                 |

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Europaplatz 3, 99091 Erfurt - Postfach 900163, 99104 Erfurt

<sup>1</sup> Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 28. Juni 2018 (GVBl. 2018, S. 273ff).

<sup>2</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Stand 19. Juni 2018).